

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	11.09.2012

**Bürgereingabe: Wohnanlage Neubaugebiet Merheim (02-1600-09/12)
hier: Beschluss aus der Sitzung der Bezirksvertretung Kalk vom 26.04.2012, TOP 2.2**

„Die Bezirksvertretung Kalk bedankt sich bei dem Petenten für seine Anregung. Die Bezirksvertretung hält es derzeit aber nicht für erforderlich, weitere verkehrsregelnde Maßnahmen anzuordnen. Die Verwaltung wird gebeten, die Situation weiter zu beobachten. Sollte es nach kompletter Fertigstellung und Bezug des Neubaugebietes gegebenenfalls weiteren Handlungsbedarf geben, ist die Bezirksvertretung entsprechend zu informieren.

Unabhängig davon wird die Verwaltung beauftragt zu prüfen,

- ob durch einfache Markierungsarbeiten, z. B. im Bereich der Straße Am Sonnenhut (entlang der bestehenden Mauer), zusätzliche Parkplatzflächen ausgewiesen werden können.
- ob von Grundstückseigentümern baurechtlich notwendige Parkplätze als Gartenanlage umfunktioniert wurden (ggf. sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten).
- ob im Kreuzungsbereich Hopfenstraße/Auf dem Eichenbrett zusätzliche verkehrssichernde Maßnahmen durchgeführt werden können.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Grundsätzlich ist es möglich, weitere Stellplätze in der Straße „Am Sonnenhut“ zu schaffen. Dies muss jedoch durch eine Umpflasterung erfolgen, da Markierungen auf der vorhandenen Pflasterfläche keine dauerhafte Lösung darstellen und hohe Unterhaltungskosten verursachen.

Durch eine örtliche Überprüfung des Bauaufsichtsamtes am 14.08.2012 wurde festgestellt, dass keine baurechtlich relevanten Veränderungen an den notwendigen Stellplätzen im Wohngebiet „Am Sonnenhut“ vorgenommen wurden. Vor Ort besitzen alle eingesehenen Grundstücke einen eigenen Stellplatz.

Eine weitere Überprüfung des gesamten Neubaugebietes ist aufgrund hoher Kapazitätsauslastung nicht leistbar und im Übrigen auch ohne konkrete Grundstücksbezeichnung (wo ein Stellplatz umgenutzt worden sein soll) aufgrund des fehlenden Gefahrenpotenzials nicht geboten. Sollten konkrete Grundstücke bekannt sein, auf welchen diese Stellplätze umgewandelt wurden, kann diesbezüglich das Bauaufsichtsamt um Prüfung gebeten werden. Sollten mögliche Verstöße gegen die BauO NRW vorliegen, könnte dann gegebenenfalls die Einleitung eines Verfahrens von Amts wegen bezüglich eines konkret benannten Grundstücks geprüft werden.

Bezüglich des Kreuzungsbereiches Hopfenstraße/Auf dem Eichenbrett besteht kein Optimierungsbedarf durch zusätzliche verkehrssichernde Maßnahmen. Durch das zulässige Parken am rechten Fahrbahnrand (gegenüber dem ausgebauten Parkstreifen) auf der Straße „Auf dem Eichenbrett“ wird dem Parkbedürfnis der Anwohner Rechnung getragen. Außerdem wird dadurch und durch die dort geltende Vorfahrtsregelung „rechts vor links“ die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit

von 30 km/h unterstützt. Die vorgenannten Regelungen haben sich bewährt.